

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Konkrete Klima- und Umweltschutzaktivitäten der „Klimastiftung“
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern ist eine eigenständige juristische Person des Privatrechts, die eigenverantwortlich handelt und keinen Weisungen unterliegt.

Zum Themenkomplex wird allgemein auf öffentlich zugängliche Quellen wie etwa mediale Berichterstattungen sowie die Internetpräsenz der Stiftung für Klima- und Umweltschutz unter www.klimastiftung-mv.de hingewiesen, denen die erfragten Informationen teilweise entnommen werden können. Darüberhinausgehende Informationen zu internen Vorgängen der Stiftung Klima- und Umweltschutz liegen der Landesregierung nicht vor. Insofern wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/356 verwiesen.

Am 7. Januar 2021 wurde unter Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, im Folgenden „Klimastiftung“ genannt, ins Leben gerufen. In Paragraph 2 Absatz 1 der Satzung der Stiftung werden elf Teilgebiete für mögliche Betätigungen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes ausgeführt.

Da ein umgehender und konsequenter Klima- und Umweltschutz eine der vordringlichsten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, ist von großem Interesse, wann und wie genau der Klima- und Umweltschutzzweck der „Klimastiftung“ erfüllt wurde und werden soll.

1. Welche Handlungsoptionen hat die Landesregierung, um darauf hinzuwirken, dass die Stiftung ihren satzungsgemäßen Zweck des Klima- und Umweltschutzes umfassend und effektiv verfolgt und erfüllt?
Wie wurden diese Optionen seit Bestehen der Stiftung genutzt (bitte einzeln und konkret benennen)?

Die Stiftungsaufsicht wird von der Stiftungsbehörde wahrgenommen. Die Befugnisse der Stiftungsbehörde regelt das Landesstiftungsgesetz.

Die Stiftungsbehörde hat den Vertreter des Stifters am 8. Januar 2021 bei der Übergabe der Anerkennungsurkunde auf die Pflichten der Stiftung gegenüber der Stiftungsaufsicht hingewiesen (Mitteilung über die Organmitglieder; Pflicht, innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht eine Jahresabrechnung und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen).

Am 13. April 2021 und am 21. April 2021 ist der Vorstand der Stiftung (Herr Kuhn, Frau Enderlein) auf diese Verpflichtungen hingewiesen worden. Die Geschäftsführerin der Stiftung ist bei einem persönlichen Gespräch am 26. Mai 2021 ebenfalls auf diese Pflichten hingewiesen worden.

Die Stiftung ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Landesstiftungsgesetzes verpflichtet, der Stiftungsaufsicht bis September 2022 eine Jahresabrechnung und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen. Sollte dieser Verpflichtung nicht entsprochen werden, stehen der Stiftungsaufsicht die im Landesstiftungsgesetz genannten Handlungsoptionen zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. In welcher konkreten Höhe werden aus Sicht der Landesregierung Treibhausgasemissionen durch die von der „Klimastiftung“ geförderten Maßnahmen verringert (bitte nach einzelnen Projekten und unter Angabe der jeweiligen Menge an Treibhausgasreduktionen aufschlüsseln)?
 - a) In welcher Höhe werden aus Sicht der Landesregierung durch bereits abgeschlossenen und laufenden Maßnahmen Emissionen von Treibhausgasen reduziert bzw. verhindert werden (bitte einzeln aufschlüsseln)?
 - b) Zu welchem Zeitpunkt bis zum Jahr 2040 sind nach Kenntnis der Landesregierung Reduktionen von Treibhausgasemissionen in welcher Höhe durch von der Stiftung geförderte Projekte geplant (bitte einzeln aufschlüsseln)?
3. Falls der Landesregierung zu den Fragen 2, a) und/oder b) keine Kenntnisse vorliegen, wie bewertet die Landesregierung diesen Umstand?

4. Welche Förderanträge sind nach Kenntnis der Landesregierung von der Gründung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bei der „Klimastiftung“ eingegangen (bitte einzeln aufschlüsseln)? Welche Förderanträge wurden nach Kenntnis der Landesregierung angenommen, welche Anträge wurden abgelehnt und nach welchen konkreten Kriterien bzw. aus welchen Gründen ist dies jeweils erfolgt (bitte nach einzelnen Anträgen mit Datum und Antragstellerin/Antragsteller sowie den Gründen/Kriterien für die Annahme bzw. Ablehnung aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Förderanträge sind an die Stiftung zu richten. Informationen zu Förderanträge einschließlich möglicher Treibhausgasminderungen liegen gegebenenfalls der Stiftung vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Liegen der Landesregierung konkrete Zahlen und/oder Abschätzungen zum voraussichtlichen Treibhausgasausstoß im Falle des Betriebes der Pipeline Nord Stream 2 vor?
- a) Wenn ja, in welcher Höhe (unter Berücksichtigung der gesamten Kette aus Förderung, Verarbeitung, Transport, Verwertung des Gases)?
 - b) Für welche jährliche Durchleitungsmenge wurde die Pipeline ausgelegt und welchem jährlichen CO₂-Äquivalent entspricht diese Menge nach Berechnungen der Landesregierung unter Berücksichtigung der gesamten Kette aus Förderung, Verarbeitung, Transport und Verwertung des Erdgases?
 - c) Welche jährlichen Treibhausgaseinsparungen sind in den Jahren bis 2040 in Mecklenburg-Vorpommern durch Handeln der Regierung geplant (bitte jahresweise mit Angabe in Tonnen aufschlüsseln)?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Für den Betrieb des Pipelinesystems Nord Stream 2 liegen der Landesregierung keine Zahlen und/oder Abschätzungen zum Treibhausgasausstoß vor.

Mögliche Emissionen bei Förderung, Verarbeitung und Verwertung der vor- und/oder nachgelagerten Infrastruktur sind der Landesregierung nicht bekannt. Für die deutschen Abschnitte liegen gutachterliche Nachweise unter anderem für die Dichtigkeit vor.

Die Transportkapazität wurde in den Antragsunterlagen mit circa 55 (2 x 27,5) Milliarden Kubikmetern im Jahr angegeben. Berechnungen zu CO₂-Äquivalenten des transportierten Erdgases sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die Ermittlung der Treibhausgas-Zielpfade bis 2040 wird im Rahmen der Erarbeitung des Klimaschutzgesetzes erfolgen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diese Zielpfade noch nicht vor.

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass insgesamt etwa 100 Mio. Tonnen CO₂ zusätzliche Emissionen pro Jahr im Falle des Betriebs der Pipeline Nord Stream 2 durch nach Deutschland geleitetes Gas freigesetzt würden?
- a) Wenn nicht, mit welchen Zahlen rechnet die Landesregierung?
 - b) Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung diese Tatsache?
 - c) Wie sollen diese Emissionen vor dem Hintergrund des Ziels einer weitestgehenden Treibhausgasneutralität für Deutschland im Jahre 2045 bzw. für Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2040 und dem bis dahin verfügbaren und knapp bemessenen CO₂-Budget durch das Bundesland, die „Klimastiftung“ oder andere Akteurinnen und Akteure kompensiert werden?

Die Fragen 6, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 5, a), b) und c) wird verwiesen.